

Geschäftsordnung der Kreiselternervertretung der Kindertageseinrichtungen in Neumünster

§1

Allgemeines

Die Kreiselternervertretung der Kindertageseinrichtungen in Neumünster ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Kinder aller Kindertageseinrichtungen der kreisfreien Stadt Neumünster.

§2

Aufgaben

Die Kreiselternervertretung Neumünster hat folgende Aufgaben:

Unterstützung und Vertretung der Interessen der Eltern in wesentlichen Angelegenheiten gegenüber den Trägern sowie der Stadt Neumünster und im Jugendhilfeausschuss.

§3

Bildung der Kreiselternervertretung

- (1) Die Kreiselternervertretung Neumünster wird im Rahmen einer Vollversammlung gemäß §17 Abs. 1 KiTaG gewählt. Die Wahl findet jeweils zwischen dem 15. September und 15. Oktober eines Jahres statt. Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) zur Wahl der Kreiselternervertretung sind die Elternvertreterinnen und Elternvertreter der Kindertageseinrichtungen Neumünsters, gewählt werden können alle Erziehungsberechtigten aller Kindertageseinrichtung der kreisfreien Stadt Neumünster (passives Wahlrecht).
- (2) Die Vollversammlung ist bei fristgerechter Einberufung stimm- und wahlfähig unabhängig von der Anzahl der vertretenen Elternvertreterinnen und Elternvertreter der Kindertageseinrichtungen Neumünsters. Die Frist für die Einberufung der Vollversammlung beträgt drei Wochen.
- (3) Die Vollversammlung bestimmt die Anzahl der Mitglieder der Kreiselternervertretung. Nicht anwesende können auch gewählt werden, wenn diese es vorher angemeldet haben.
- (4) Die Wahl erfolgt bis zur Neuwahl im darauf folgenden Kalenderjahr. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet mit dem Ausscheiden des Kindes aus den Neumünsteraner Tagesstätteneinrichtungen.

§4**Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes der Kreiselternvertretung**

- (1) Die Kreiselternvertretung Neumünster wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die Wahlen erfolgen für jeweils ein Jahr.
- (2) Die Funktionen können innerhalb dieses Zeitraumes neu besetzt werden.
- (3) Die Kreiselternvertretung Neumünster wählt aus ihrer Mitte bis zum 31. Oktober eines Jahres für die Dauer eines Jahres zwei Delegierte für die Landeselternvertretung.
- (4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende oder eine seiner gewählten Vertretung leitet die Sitzungen, lädt dazu ein und vertritt vorrangig selbst die Kreiselternvertretung nach außen.
- (5) Der gewählte Vorstand verteilt alle darüber hinausgehenden Aufgaben mit Zustimmung der Mitglieder. Hierzu zählen die Vertretung in anderen Gremien, Arbeitsgruppen oder Arbeitsgemeinschaften sowie Öffentlichkeitsarbeit und Protokollführung.

§5**Sitzungen sowie Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Kreiselternvertretung Neumünster tritt mindestens sechsmal im Jahr zusammen. Sie wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung (auch per E-Mail) einberufen.
- (2) Die Kreiselternvertretung Neumünster ist beschlussfähig, wenn wenigstens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch zwei Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende der Kreiselternvertretung Neumünster ohne die Einhaltung gesetzter Fristen zu einer weiteren Versammlung einladen. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse der Versammlung, einschließlich der Wahl des Vorstandes, werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimment-

haltungen werden im Beschlussverfahren als „gegen die Antragsstellung“ gewertet.

- (4) Über Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht angegeben sind, kann beschlossen werden, wenn sich keiner der Anwesenden dagegen ausspricht.
- (5) Abstimmungen einschließlich Wahlen werden grundsätzlich offen vorgenommen, es sei denn, ein stimmberechtigter Vertreter beantragt eine schriftliche Abstimmung.
- (6) Wer an dem Gegenstand des Beschlusses persönlich beteiligt ist, darf bei der Beratung und Beschlussfassung nicht mitwirken. Er hat jedoch das Recht, gehört zu werden. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn der Beschluss dem Mitglied selbst oder seinen Angehörigen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (7) An der Beratung und Abstimmung darf ferner nicht mitwirken, wer eine natürliche oder juristische Person oder Vereinigung vertritt oder bei ihr gegen Entgelt beschäftigt ist oder an ihrer Willenbildung beteiligt ist, und der mit dem Beschluss einhergehend einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil entsteht.
- (8) Die Sitzungen der Kreiselternervertretung Neumünster sind in Protokollen zu dokumentieren und werden alle Mitglieder zur Verfügung gestellt.
- (9) Die Anerkennung des Protokolls erfolgt in der Regel in der nächsten Sitzung.
- (10) Die Sitzungsteilnehmer sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände einer nichtöffentlichen Beratung verpflichtet.
- (11) Über die Öffentlichkeit der Sitzung entscheidet die Kreiselternervertretung Neumünster im Vorweg.
- (12) Die Vorsitzende/der Vorsitzende kann Gäste zu Sitzungen einladen.

§6

Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung der Kreiselternvertretung Neumünster tritt nach ordnungsgemäßer Zustimmung der Mitglieder der Kreiselternvertretung Neumünster in Kraft und gilt für das jeweilige laufende Kitajahr.

- (2) Die Geschäftsordnung findet Anwendung bei der Arbeit der Kreiselternvertretung Neumünster. Sollten sich einzelne unwesentliche Bestimmungen aus den verwendeten gesetzlichen Grundlagen ändern, so verliert diese Geschäftsordnung nicht automatisch ihre Gültigkeit. Bei gravierenden Veränderungen oder durch Wegfall der Basisbestimmungen muss eine neue Geschäftsordnung zu Grunde gelegt werden.

Neumünster,

1. Vorsitzende/r der
der Kreiselternvertretung Neumünster

2. Vorsitzende/r
der Kreiselternvertretung Neumünster